



Caritas Behindertenhilfe  
und Psychiatrie e.V.  
Fachverband im  
Deutschen Caritasverband

## **BTHG NEWSLETTER**

### **CBP INFO: aktueller Stand der steuerlichen Fragen zum BTHG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Vergangenheit haben wir Sie regelmäßig über steuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des BTHG informiert und uns auch im Rahmen der Lobbyarbeit dafür stark gemacht, dass die Steuergesetze an die Systematik des BTHG angepasst werden, zuletzt in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMAS zum sog. Angehörigen-Entlastungsgesetz (<https://www.cbp.caritas.de/derverband/stellungnahmen/stellungnahme-zum-referentenentwurf-des-bmas-zum-angehoerigen-entlastungsgesetz-98dcf4d9-cb49-4ba0-a>).

Es geht im Wesentlichen um:

- den Status der Gemeinnützigkeit und
- die Umsatzsteuerpflicht.

Bezüglich des Status der **Gemeinnützigkeit** hat das zuständige BMF nun einen ersten Entwurf für einen neuen Anwendungserlass zu § 68 Abgabenordnung (AO) erstellt und an die Landesebene mit der Bitte um Stellungnahme versendet. Ziel der neuen Verwaltungsregelung ist es, die Regelungen zur Gemeinnützigkeit so anzupassen, dass sich für die heute noch stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe durch die Trennung der Fach- von den existenzsichernden Leistungen keine steuerlichen Nachteile ergeben, wenn weiterhin faktisch sowohl Wohnraum als auch Betreuungsleistungen durch die Einrichtung geleistet werden. Leistungserbringer, die „besondere Wohnformen“ betreiben werden also auch künftig gemeinnützig bleiben.

Hinsichtlich der **Umsatzsteuerpflicht** gibt es leider keine positiven Zwischenmeldungen. Durch die Neuausrichtung fallen nicht mehr alle Leistungen der Wohneinrichtung unter die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 Buchstabe h UStG, da steuerrechtlich von mehreren Einzelleistungen auszugehen ist. Dazu gehören:

- steuerfreie Vermietungsleistung und im Zusammenhang stehende Zusatzleistungen (z.B. Bereitstellung von Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigungsdienstleistung), § 4 Nr. 12 UStG und i.d.R. mitvermietete Einrichtungsgegenstände
- steuerfreie Pflege- und Betreuungsleistung, § 4 Nr. 16 Buchstabe h UStG n. F. und
- steuerpflichtige Verpflegungsleistung, d. h. keine Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze mit Nahrungsmitteln, da die Verpflegung nicht mehr untrennbar mit den Pflege- und Betreuungsleistungen verbunden ist, wie beim betreuten Wohnen.

**Wichtig ist nach Ansicht des CBP die Festlegung, dass die bisher in stationären Settings erbrachten Leistungen vollständig weiterhin umsatzsteuerbefreit bleiben.** Das BMAS vertritt hier weiterhin die Auffassung, dass durch die Besteuerung für den Leistungserbringer und damit auch für den Leistungsberechtigten kein finanzieller Nachteil entsteht, ein voller Vorsteuerabzug auf den Einkauf besteht. Diese Einschätzung greift jedoch nur, wenn die Einrichtung „selbst“ die Lebensmittel in „rohform“ einkauft und diese von den Leistungsberechtigten zubereitet werden.



Caritas Behindertenhilfe  
und Psychiatrie e.V.  
Fachverband im  
Deutschen Caritasverband

In vielen anderen Konstellationen (z. B. Belieferung durch eigene Servicegesellschaft) ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich. **Wir bitten daher nochmals um Meldung Ihrer Fallkonstellationen nach Rücksprache mit Ihrem Steuerberater (auch notwendig im Hinblick auf Ihre Kostenkalkulation zum 01.01.2020), um diese zusammenzustellen und eine Problemanzeige an das BMAS zu stellen.**

Leider haben wir in dieser Angelegenheit bislang wenig Rückmeldungen erhalten, obwohl diese für die Einrichtungen und Dienste im CBP sehr bedeutend ist.

Erschwerend kommt –mit Blick auf die politische Lobbyarbeit- hinzu, dass das BMF den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften erarbeitet hat. Der Referentenentwurf sieht vor, dass **die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als begünstigte Einrichtungen aus dem Umsatzsteuergesetz gestrichen werden sollen**. Dies sei im Hinblick auf das Recht der Europäischen Union erforderlich. Der CBP wird hier sehr wachsam sein, ob das BMF einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorlegt, um dazu kritisch Stellung zu beziehen.

Gern stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Janina Bessenich  
Stellv. Geschäftsführerin/Justiziarin

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP)  
Reinhardtstr. 13  
10117 Berlin  
Tel: 030-284447-821

E-Mail: [janina.bessenich@caritas.de](mailto:janina.bessenich@caritas.de)  
[www.cbp.caritas.de](http://www.cbp.caritas.de)

*Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen und Dienste begleiten mit ca. 94.000 Mitarbeitenden rund 200.000 Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung und unterstützen ihre selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Aktuelle Informationen erhalten Sie über unseren [Newsletter](#).*

**du • ich • wir... miteinander sein**  
[www.cbp.caritas.de](http://www.cbp.caritas.de)